
Amtsblatt

gegründet 1746



Stadt
Augsburg

Nummer 21, 22. Mai 2015, Seite 113

Einzelpreis 0,50 €

Inhaltsverzeichnis

Umlegung „Derchinger Straße“; Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses der Stadt Augsburg gemäß § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Augsburger Str. 24*
- *Kitzenmarkt 20*
- *Herrenbachstr. 44*
- *Butzstr. 14*

Bekanntmachung der 58. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Bekanntmachung der 17. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Helpf Waldbrände zu verhüten – Informationen zu den Grillbereichen / Lagerfeuer

Herausgegeben und gedruckt von der
Stadt Augsburg
Redaktion: Medien- und Kommunikationsamt,
Rathausplatz 1, 86150 Augsburg
Telefon (0821) 324-9402
Telefax (0821) 324-9405

Verantwortlich für Bekanntmachungen:
Leiter der städtischen Dienststellen
Erscheint nach Bedarf an Freitagen
Einzelpreis 0,50 €
Abonnementpreis:
im Jahr 30,00 € per Postversand
im Jahr 10,00 € per E-Mail

**Umlegung „Derchinger Straße“
Öffentliche Bekanntmachung
des Umlegungsbeschlusses der Stadt Augsburg
gemäß § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Augsburg hat am 13. Mai 2015 gemäß § 66 BauGB vom 27. August 1997 (BGBl. I.S.2141), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten vom 18.01.1961 (BayRS 2130-I-1) in der jeweils geltenden Fassung den Umlegungsplan für die

Umlegung „Derchinger Straße“

durch Beschluss aufgestellt.

Der Umlegungsplan liegt gemäß § 69 BauGB ab dem 26. Mai 2015 in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses beim Geodatenamt der Stadt Augsburg, Maximilianstr. 6a (Welserpassage), 86150 Augsburg, Zimmer 604, öffentlich aus und kann von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt (§ 69 Abs. 2 BauGB).

Den von dem Beschluss betroffenen Beteiligten wird gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

Augsburg, den 13. Mai 2015

Der Vorsitzende

gez.

Dr. Stefan Kiefer
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 13.05.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-149-2
Bauvorhaben: Errichtung eines Vordaches
Baugrundstück: Augsburg Str. 24
Flur Nr.: 42/2,42/72, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (2. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 15.05.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2014-1-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Wohneinheit zu Büroräumen 1.DG
Baugrundstück: Kitzenmarkt 20
Flur Nr.: 696, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (2. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 15.05.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2014-260-1
Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage
Baugrundstück: Herrenbachstr. 44
Flur Nr.: 5790/140, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Störcher, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene

Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 15.05.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2014-606-2
Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Nebengebäudes zu einem Wohnhaus
Baugrundstück: Butzstr. 14
Flur Nr.: 218, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 150 (1. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Schuierer, unter der Rufnummer 324-4611 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Bekanntmachung der 58. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Am Montag, den 15. Juni 2015, um 15.30 Uhr, findet im Kleinen Sitzungssaal (2. Stock) des Augsburger Rathauses die 58. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. (Ersatz-) Pflanzung von 33 Erlen im Straßenbauabschnitt C (Karlsruher Straße bis zur Einmündung Stuttgarter Straße) - Bekanntgabe einer Dringlichkeitsentscheidung
4. Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau eines Umschlagterminals für den kombinierten Verkehr auf dem Gebiet der Städte Augsburg und Gersthofen durch die Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg mbH; - Stellungnahme des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Region Augsburg als Träger öffentlicher Belange und Eigentümer
5. Anträge und Anfragen

Augsburg, 11.05.2015

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der 17. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg**

Am Montag, den 15. Juni 2015, um 15.00 Uhr, findet im Kleinen Sitzungssaal (2. Stock) des Augsburger Rathauses die 17. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

6. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
7. Genehmigung der Niederschrift
8. Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014
9. Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau eines Umschlagterminals für den kombinierten Verkehr auf dem Gebiet der Städte Augsburg und Gersthofen durch die Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg mbH; - Stellungnahme des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Region Augsburg als Träger öffentlicher Belage
10. Anträge und Anfragen

Augsburg, 11.05.2015

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

**Helft Waldbrände zu verhüten –
Informationen zu den Grillbereichen / Lagerfeuer**

1. Helft Waldbrände zu verhüten!

Die meisten Waldbrände entstehen durch fahrlässiges Verhalten, insbesondere durch Rauchen, aber auch durch Entzünden von Lager- und Grillfeuern im Wald.

Forstverwaltung und Feuerwehr (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) erinnern deshalb die Mitbürger:

Vom 1. März bis 31. Oktober darf im Wald nicht geraucht werden.

Grundsätzlich darf im Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m ohne Erlaubnis kein Feuer angezündet werden (Art. 17 des Waldgesetzes für Bayern – BayWaldG).

Zum Wald zählen in diesem Zusammenhang auch Heide- und Ödflächen, die mit dem Wald in einem natürlichen Zusammenhang stehen, ebenso Waldwege, Waldlichtungen, Pflanzgärten, Holzlagerplätze, Wildäsungsflächen und ähnliches (Art. 2 BayWaldG).

Wer einen Waldbrand wahrnimmt, hat ihn – gemäß § 1 der Verordnung über die Verhütung von Bränden – sofort zu löschen, soweit dies zumutbar und erfolgversprechend ist. Es ist schnellstens die Feuerwehr zu alarmieren.

Bei Auen- und Waldbränden verständigen Sie bitte immer

den Feuerwehrnotruf - Tel. 112.

Ein Waldbrand kann für den Verursacher teuer zu stehen kommen, denn es drohen hohe Schadensersatzsummen und Geldbußen (Art. 46 BayWaldG).

Bitte seien Sie vorsichtig und rücksichtsvoll.

2. Informationen zu den Grillbereichen in den öffentlichen Grünanlagen der Stadt Augsburg

Nutzungshinweise für die Grillbereiche

Die Grillbereiche in den öffentlichen Grünanlagen der Stadt Augsburg sind durch eine entsprechende Beschilderung ausgewiesen.

In den Grillbereichen befindet sich jeweils ein Behältnis für die Entsorgung der Asche.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in den ausgewiesenen Grillbereichen nur mit selbst mitgebrachten Grillgeräten gegrillt werden darf. Lagerfeuer dürfen nicht betrieben werden.

Für die Grillfeuer dürfen nur trockene, naturbelassene Holzbrennstoffe verwendet werden, wie z. B. Holzkohle, Grillbrikett, Scheitholz.

Feuer darf in Grillgeräten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten oder chemischen Zündhilfen entfacht werden.

Zum Ablöschen des Feuers und für unvorhergesehene Entstehungsbrände sind geeignete Löschmittel (Wasser) in ausreichender Menge bereitzuhalten.

Außerhalb der Grillbereiche ist das Errichten, Betreiben von Feuerstellen und das Grillen gemäß der Grünanlagensatzung der Stadt Augsburg (§ 3 Abs. 3 Nr. 7) untersagt.

Feuerstätten sind so zu betreiben, dass sie nicht brandgefährlich werden können. Sie müssen ausreichend beaufsichtigt werden.

Offene Feuerstätten (z. B. Grillgeräte) sind ständig unter Aufsicht zu halten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

Größere Veranstaltungen in den Grillbereichen (ab einer Teilnehmerzahl von mehr als 25 Personen) bedürfen der schriftlichen kostenpflichtigen Genehmigung durch das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen.

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststelle und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen und Platzverweisen belegt werden.

Weitere Fragen zum Brandschutz beantwortet die Feuerwehr Augsburg unter Tel. 324-37400.

Lage der Grillbereiche

- (1) Stadtgebiet Süd: Naherholungsgebiet am Bergheimer Baggersee an der Diebelbachstraße (Rasenfläche am nordöstlichen Uferbereich in der Nähe der Tischtennisplatten). Parkplatz auf der gegenüberliegenden Straßenseite.
- (2) Stadtgebiet Süd: Jugendspielplatz an der Diebelbachstraße gegenüber des Bergheimers Baggersees (Rasenfläche bei Tischtennisplatten). Parkmöglichkeiten vorhanden.
- (3) Stadtgebiet West: Grünanlage an der Ecke Äußere Uferstraße / Dieselstraße (Fläche bei Rondell mit Sitzstufen innerhalb des eingezäunten Geländes). Eingeschränkte Parkmöglichkeit entlang der Äußeren Uferstraße.
- (4) Stadtgebiet Ost: Grünanlage zwischen dem Willi-Willadt-Weg und dem Lech auf Höhe der Kleingärten bei TSV Firnhäberau (Wiesenfläche zwischen dem Lech und dem Rad-/Fußweg bei Flusskilometer 39.0).
- (5) Stadtgebiet Ost: Grünanlage zwischen der Schillstraße und dem Lech auf Höhe der TSG Lechhausen (auf der Anhöhe westlich des Bolzplatzes). Eingeschränkte Parkmöglichkeit entlang der Schillstraße.
- (6) Stadtgebiet Ost: Naherholungsgebiet am Autobahnsee an der Mühlhauser Straße (südliche Liegewiese bei ADAC-Gelände und östliche Liegewiese bei Parkplatz). Parkplatz vorhanden.
- (7) Stadtgebiet Ost: Grünanlage zwischen der Berliner Allee und dem Lech auf Höhe der Johannes-Haag-Straße bei der Lechhauser-Brücke (Wiesenfläche zwischen Grünanlagenweg und Lokalbahngleis).
- (8) Stadtgebiet Ost: Grünanlage zwischen der Berliner Allee und dem Lech auf Höhe der Eichendorffstraße (baumbestandene Fläche auf dem Rodelhügel südlich des Bolzplatzes). Eingeschränkte Parkmöglichkeit entlang der Eichendorffstraße.
- (9) Stadtgebiet Siebentischanlagen: Grünanlage im Siebentischpark (Wiese nordöstlich der Bezirkssportanlage Süd, nahe der Gaststätte „Parkhäusl“). Parkmöglichkeit an der Stauffenbergstraße.
- (10) Stadtgebiet Ost: Naherholungsgebiet am Kuhsee an der Oberländer Straße (Wiese am östlichen Uferbereich). Parkplatz vorhanden.
- (11) Stadtgebiet Süd: Naherholungsgebiet am Ilsesee an der Lechstraße (Rasenfläche am südöstlichen Uferbereich). Parkmöglichkeiten vorhanden.

Auf den Kiesbänken am Lech und an der Wertach können keine Genehmigungen für Grill- und Lagerfeuer erteilt werden.

Weitere Fragen zu den Grillbereichen in den öffentlichen Grünanlagen der Stadt Augsburg erteilt das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen unter Tel. 324-6025.

Stadt Augsburg
Forstverwaltung
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen